

Entwurf

Kommunalbeirat der Sparkasse Darmstadt und Dieburg

Geschäftsordnung

§ 1

Der Kommunalbeirat hat die Aufgabe, die Sparkasse unter Wahrung der Zuständigkeiten ihrer Organe bei der Umsetzung ihres öffentlichen Auftrags im Geschäftsgebiet zu unterstützen.

In dem Beirat erfolgt ein Austausch darüber, welche Bedarfe an kreditwirtschaftlichen Angeboten und Dienstleistungen sowie an Unterstützungsleistungen bei den Städten und Gemeinden selbst sowie bei den Betrieben, Institutionen und Vereinen etc. in ihrem jeweiligen Gebiet bestehen und wie die Sparkasse insoweit im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig werden kann. Darüber hinaus erfolgt in dem Beirat ein Austausch insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsgebiet und es wird über die aktuelle Entwicklung der Sparkasse informiert.

§ 2

1. Dem Beirat gehören

- die jeweilige Landrätin /der jeweilige Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie zwei von dieser / diesem benannte Mitglieder,
- die jeweilige Oberbürgermeisterin / der jeweilige Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie zwei von dieser / diesem benannte Mitglieder und
- die Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der weiteren Gemeinden und Städte im Geschäftsgebiet der Sparkasse als Mitglieder an.

Dem Beirat kraft ihres kommunalen Hauptamtes angehörende Mitglieder können ihr Mandat widerruflich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Sparkasse auf ein namentlich zu benennendes Mitglied des Verwaltungs- oder Vertretungsorgans der Gemeinde oder Stadt bzw. des Landkreises übertragen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kommunalbeirat und in Organen der Sparkasse ist zulässig.

2. Die Beiratsmitgliedschaft endet, wenn das dafür maßgebliche Hauptamt bzw. Mandat entfällt.
3. Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat bestehen.

§ 3

Den Vorsitz im Beirat führt die / der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse.

§ 4

Der Kommunalbeirat tritt im Regelfall einmal pro Halbjahr auf Einladung durch die / den Vorsitzende(n) zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 5

Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse nehmen an den Sitzungen des Kommunalbeirats teil. Auf Einladung der / des Vorsitzenden können auch Gäste an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 6

1. Die Mitglieder des Kommunalbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Die nachträglich halbjährliche Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgelds setzt die Teilnahme an der Sitzung im betreffenden Halbjahr voraus.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie des Sitzungsgeldes wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgelegt.

§ 7

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand der Sparkasse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom in Kraft.